



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 153/2025
vom 27. November 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8348
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 7. Oktober 2024, dessen Ausfertigung am 16. Oktober 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, indem er vorsieht, dass Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Nationallotterie gehört, in der Kommission für Glücksspiele tagen, wobei somit ein Behandlungsunterschied zwischen der Nationallotterie und den anderen Betreibern von Glücksspielen für die Tätigkeitssektoren, auf die sich das vorerwähnte Gesetz vom 7. Mai 1999 bezieht, geschaffen wird, während die Nationallotterie den gleichen Regeln unterliegt wie diese anderen Betreiber? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 1999) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), insofern er die Anwesenheit von vier Vertretern des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Nationallotterie gehört, als effektive oder stellvertretende Mitglieder in der Kommission für Glücksspiele vorsieht.

Daraus ergebe sich « ein Behandlungsunterschied zwischen der Nationallotterie und den anderen Betreibern von Glücksspielen für die Tätigkeitssektoren, auf die sich das [...] Gesetz vom 7. Mai 1999 bezieht, [...] während die Nationallotterie den gleichen Regeln unterliegt wie diese anderen Betreiber ».

B.2. Der fragliche Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 bestimmt:

« Neben dem Präsidenten setzt sich die Kommission zusammen aus:

- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers der Justiz,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers der Finanzen,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers des Innern,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers der Volksgesundheit,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Nationallotterie gehört.

Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der betreffenden Minister vom König ernannt. Das Mandat der Mitglieder endet zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung ».

Die Kommission für Glücksspiele setzt sich also neben ihrem Präsidenten, der Magistrat ist, aus zwölf effektiven und zwölf stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Diese Mitglieder sind Vertreter des Ministers der Justiz, des Ministers der Finanzen, des Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten, des Ministers des Innern, des Ministers der Volksgesundheit und des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Nationallotterie gehört. Sie werden auf Vorschlag der betreffenden Minister vom König ernannt.

B.3. Wie der Staatsrat im Vorlageentscheid hervorhebt, vertreten die Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Nationallotterie gehört, nicht die Nationallotterie in der Kommission für Glücksspiele. Diese Vertreter werden vom König ernannt und vertreten nur den vorgenannten Minister.

Davon abgesehen ist in Anbetracht des grundlegenden Verhältnisses zwischen dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Nationallotterie gehört, und der Nationallotterie anzunehmen, dass ein Behandlungsunterschied zwischen der Nationallotterie und den anderen Betreibern von Glücksspielen vorliegt. Es obliegt dem Gerichtshof zu prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 Absatz 1 des AEUV, vereinbar ist.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.4.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Um den Schutz der Öffentlichkeit und die Kontrolle über den Glücksspielsektor zu erhöhen, hat der Gesetzgeber mit Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 die Kommission für Glücksspiele geschaffen.

Die Zuständigkeit der Kommission für Glücksspiele bezieht sich auf drei Bereiche. Sie gibt Stellungnahmen zu gesetzgebenden oder verordnungsrechtlichen Initiativen in Bezug auf die Glücksspiele ab, ist für die Erteilung der Lizenzen an die Glücksspieleinrichtungen zuständig und kontrolliert die Anwendung und Einhaltung der betreffenden Rechtsvorschriften (Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1999).

B.6. Die Nationallotterie ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, die damit beauftragt ist, im allgemeinen Interesse und nach kommerziellen Methoden die öffentlichen Lotterien und Wettbewerbe in den Formen und gemäß den allgemeinen Modalitäten zu organisieren, die vom König auf Vorschlag des Ministers festgelegt werden (Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 2002 « zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » (nachstehend: Gesetz vom 19. April 2002)). Sie ist ebenfalls damit beauftragt, im allgemeinen Interesse und nach kommerziellen Methoden Glücksspiele und Wetten in den Formen und gemäß den allgemeinen Modalitäten, die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 einschließlich seiner Ausführungserlasse festgelegt sind, und gemäß ihrem Geschäftsführungsvertrag zu organisieren (Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 2002).

Die Organisation von öffentlichen Lotterien, Wettbewerben, Glücksspielen und Wetten durch die Nationallotterie wird vom Gesetzgeber ausdrücklich als Aufgaben des öffentlichen Dienstes qualifiziert, und die Nationallotterie hat ein Monopol für die Organisation von öffentlichen Lotterien (Artikel 7 des Gesetzes vom 19. April 2002).

Außerdem ist es Aufgabe der Nationallotterie, « die breite Öffentlichkeit über die realen Gewinnchancen für jedes angebotene Produkt deutlich zu informieren »,.

« Informationskampagnen in Bezug auf die mit Spielsucht verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Risiken zu organisieren » und « zusammen mit den zuständigen Behörden und den verschiedenen in diesem Sektor tätigen Vereinigungen eine aktive und koordinierte Vorbeugungs- und Aufnahmepolitik in Sachen Spielsucht zu entwickeln » (Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 19. April 2002).

Was die Organisation von Glücksspielen und Wetten im allgemeinen Interesse und nach kommerziellen Methoden betrifft, unterliegt die Nationallotterie dem Gesetz vom 7. Mai 1999 einschließlich seiner Ausführungserlasse, so wie die privaten Betreiber auch, sowie dem mit dem Belgischen Staat geschlossenen Geschäftsführungsvertrag (Artikel 6 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2002).

B.7. In Bezug auf die Beziehungen zwischen der Kommission für Glücksspiele und der Nationallotterie und insbesondere die beschränkte Kontrolle, die die Kommission für Glücksspiele aufgrund von Artikel 21 des Gesetzes vom 19. April 2002 der Nationallotterie gegenüber ausüben kann, hat der Gerichtshof in seiner Entscheid Nr. 33/2004 vom 10. März 2004 (ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.033) geurteilt:

« B.13. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2552 ist der Auffassung, der Gesetzgeber habe es ohne Rechtfertigung unterlassen, den König zu verpflichten, die von der Nationallotterie geschaffenen Glücksspieleinrichtungen der Kontrolle der Kommission für Glücksspiele zu unterwerfen. Der Klagegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2555 bezieht sich auf den Umstand, daß die Kontrollbefugnis der Kommission für Glücksspiele sich auf die Kontrolle der Einhaltung der aufgrund von Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 2002 ergangenen Ausführungserlasse beschränke.

B.14.1. Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 19. April 2002 bestimmt, daß die Kommission für Glücksspiele mit der Kontrolle über die Einhaltung der aufgrund von Artikel 3 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes ergangenen Ausführungserlasse beauftragt ist. Wenn die Kommission für Glücksspiele der Meinung ist, daß ein von der Nationallotterie angebotenes Spiel ein Glücksspiel ist, der aufgrund von Artikel 3 § 1 Absatz 2 ergangene königliche Erlaß jedoch das Gegenteil vorsieht, hat die Kommission für Glücksspiele gemäß Artikel 21 § 1 Absatz 2 die Möglichkeit, dem zuständigen Minister ihren Standpunkt zu unterbreiten. Auf eine gleichlautende Stellungnahme des Ministers der öffentlichen Unternehmen und des Ministers der Justiz hin wird die Kontrolle der Kommission für Glücksspiele auf das entsprechende Spiel ausgedehnt. In Ermangelung einer gleichlautenden Stellungnahme kann der König das Spiel durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß der Kontrolle unterwerfen.

B.14.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 19. April 2002 geht hervor, daß der Gesetzgeber die Zusammenarbeit zwischen der Nationallotterie und der Kommission für Glücksspiele institutionalisieren wollte:

‘ Die Vergangenheit hat gezeigt, daß die Zusammenarbeit zwischen beiden öffentlichen Organen notwendig ist; sie ist jedoch nur möglich, wenn der entsprechende institutionelle Rahmen geschaffen wird. ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1339/001, SS. 34 und 35)

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Aufsicht der Kommission für Glücksspiele auf die Glücksspielaktivitäten der Nationallotterie in Glücksspieleinrichtungen zu beschränken und nicht auf die Glücksspielaktivitäten der Nationallotterie außerhalb der Glücksspieleinrichtungen und der öffentlichen Lotterien auszudehnen:

‘ Eine Gleichstellung würde wiederum bedeuten, daß die privaten Betreiber sich frei auf dem Markt der Lotterien bewegen könnten, mit allen Risiken, daß den Lotterien suchtgefährdendere Elemente hinzugefügt würden. ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1003/4, S. 5)

B.14.3. Das Unterscheidungskriterium – die Art der zu organisierenden Einrichtung – ist sachdienlich im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber wollte die Möglichkeit der Organisation von Glücksspielen durch die Nationallotterie einer Kontrolle der Kommission für Glücksspiele unterwerfen, wobei jedoch gleichzeitig der Beschaffenheit der Kommission für Glücksspiele und der Nationallotterie Rechnung getragen wurde. Die Nationallotterie ist kein Betreiber von Glücksspielen im Sinne des Glücksspielgesetzes. Die Kommission für Glücksspiele ist mit der Aufsicht über die Betreiber von Glücksspielen, nämlich privaten Unternehmen, die einen Gewinn anstreben und Glücksspiele betreiben, beauftragt. Die Regelung bedeutet einerseits, daß die Kommission für Glücksspiele sich weder an die Stelle des Gesetzgebers noch an die Stelle des Königs und/oder des Ministerrates versetzen kann, und andererseits, daß die Kommission für Glücksspiele ihre Aufsicht über die Glücksspieleinrichtungen und auch über die Glücksspielaktivitäten der Nationallotterie in Glücksspieleinrichtungen wirksam durchführen kann, indem sie entweder aus eigener Initiative oder auf Betreiben der Nationallotterie eingreift.

B.14.4. Der Klagegrund ist unbegründet ».

B.8. Im selben Entscheid hat der Gerichtshof in Bezug auf die Erweiterung der Zusammensetzung der Kommission für Glücksspiele auf Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Nationallotterie gehört, geurteilt:

« B.17. Die Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 19. April 2002 enthalten Bestimmungen zur Abänderung von Artikel 10 §§ 1 und 2 des Glücksspielgesetzes. Diese Änderungen haben zur Folge, daß die Zusammensetzung der Kommission für Glücksspiele um zwei Vertreter des für die Nationallotterie zuständigen Ministers erweitert wird. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2552 ist der Auffassung, dies verstoße gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz, da Vertreter des Privatsektors nicht der Kommission für Glücksspiele angehören könnten.

B.18.1. Aus den Vorarbeiten zu den Artikeln 40 und 41 des Gesetzes vom 19. April 2002 geht hervor, daß diese Artikel ‘ die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den

jeweiligen Ministern gewährleisten sollen' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1339/001, S. 40).

B.18.2. Das Unterscheidungskriterium – die Art der Instanz, die vertreten sein muß - ist sachdienlich im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers. Indem er die Zusammensetzung der Kommission für Glücksspiele um zwei Vertreter des für die Nationallotterie zuständigen Ministers erweitert, ergreift der Gesetzgeber nämlich eine Maßnahme, die geeignet ist, die Zusammenarbeit zwischen der Nationallotterie und der Kommission für Glücksspiele zu fördern.

Die Kommission für Glücksspiele ist eine Einrichtung, die hinsichtlich der Glücksspieleinrichtungen des Privatsektors unter anderem mit der Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes sowie mit der Erteilung, der Aussetzung oder der Entziehung von Betriebslizenzen in einem Bereich beauftragt ist, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, die auf der Ausbeutung einer menschlichen Schwäche beruht. Der Gesetzgeber hat im übrigen darauf geachtet, daß die Beschlüsse der Kommission, die der Kontrolle des Staatsrates unterliegen, mit den notwendigen Garantien ausgestattet sind. Folglich ist es nicht wünschenswert, die Zusammensetzung der Kommission für Glücksspiele durch Vertreter des Privatsektors zu erweitern. Bezüglich der Kontrolle über die von der Nationallotterie organisierten Glücksspiele muß die Kommission für Glücksspiele keine Aufsicht über die Lizenzen ausüben, da die Lizenz der Nationallotterie sich aus dem Gesetz ergibt.

B.18.[3]. Der Klagegrund ist unbegründet ».

B.9. Wie in B.6 erwähnt wurde, hat der Gesetzgeber der Nationallotterie mehrere Aufgaben des öffentlichen Dienstes im allgemeinen Interesse zugewiesen. Die Möglichkeit, über die die Nationallotterie verfügt, Tätigkeiten im Bereich der Glücksspiele und Wetten parallel zu den von privaten Betreibern organisierten Glücksspielen und Wetten zu organisieren, fügt sich gemäß dem Geschäftsführungsvertrag in den Rahmen einer Politik ein, die darauf ausgerichtet ist, die Spieler in Richtung der von ihr selbst organisierten gesicherten und weniger risikoträchtigen Spiele zu lenken (siehe insbesondere die Artikel 2 und 3 des zwischen dem Belgischen Staat und der Nationallotterie geschlossenen Geschäftsführungsvertrags vom 13. September 2021, genehmigt durch königlichen Erlass vom selben Datum). Diese Tätigkeiten der Nationallotterie sind für den Gesetzgeber so beschaffen, dass sie sie in die Lage versetzen, aktiv zu einer Vorbeugungs- und Aufnahmepolitik in Sachen Spielsucht beizutragen (siehe Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 19. April 2002). Wenn die Nationallotterie Glücksspiele und Wetten organisiert, unterliegt sie übrigens nicht nur dem Gesetz vom 7. Mai 1999, sondern auch dem vorerwähnten Geschäftsführungsvertrag (Artikel 3 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes).

Diese besondere Rolle der Nationallotterie, die sich von derjenigen der privaten Glücksspielbetreiber unterscheidet, rechtfertigt es, dass der Gesetzgeber eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Glücksspiele und der Nationallotterie organisiert, in deren Rahmen die besagte Kommission eine spezifische Kontrolle ausüben kann, bei der die Eigenart der Nationallotterie berücksichtigt wird (siehe Artikel 21 des Gesetzes vom 19. April 2002).

Ein solches Ziel der Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen ist legitim und die Anwesenheit von Vertretern des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Nationallotterie gehört, in der Kommission für Glücksspiele ist geeignet, dieser Zusammenarbeit zugute zu kommen, obwohl - wie in B.3 erwähnt – diese Mitglieder nicht die Nationallotterie vertreten.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass die Entscheidungen der Kommission für Glücksspiele, die der Kontrolle des Staatsrates unterliegen, mit den notwendigen Garantien versehen werden.

B.10. In Anbetracht des Vorstehenden sind die Erwägungen des Gerichtshofes in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 33/2004 weiterhin aktuell. Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Januar 2010 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über Glücksspiele », das ein Lizenzsystem für den Betrieb von Wetten durch private Betreiber eingeführt und gleichzeitig die Möglichkeit für die Nationallotterie, Wetten im allgemeinen Interesse zu organisieren (Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 2002), beibehalten hat, und der Umstand, dass die Kommission für Glücksspiele dafür zuständig ist, die der Nationallotterie oder einer Tochtergesellschaft derselben erteilten Lizenzen zu kontrollieren, haben die oben beschriebene Situation nicht grundlegend geändert und führen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Demzufolge ist der in B.3 erwähnte Behandlungsunterschied sachlich gerechtfertigt.

B.11. Der Gerichtshof hat noch zu prüfen, ob die in Rede stehende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 Absatz 1 des AEUV vereinbar ist,

B.12.1. Artikel 102 des AEUV bestimmt:

« Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen ».

B.12.2. Artikel 106 Absatz 1 des AEUV bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen und insbesondere den Artikeln 18 und 101 bis 109 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten ».

B.13. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union « kann eine staatliche Maßnahme dahin aufgefasst werden, dass sie ein besonderes oder ausschließliches Recht im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AEUV verleiht, wenn sie einer begrenzten Zahl von Unternehmen einen Schutz gewährt und geeignet ist, die Fähigkeit anderer Unternehmen, die fragliche wirtschaftliche Tätigkeit im selben Gebiet zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen auszuüben, wesentlich zu beeinträchtigen » (EuGH, 27. März 2019, C-545/17, *Mariusz Pawlak gegen Prezes Kasy Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego*, ECLI:EU:C:2019:260, Randnr. 43).

Der Gerichtshof hat ebenfalls geurteilt, dass « ein Mitgliedstaat dann gegen die in Art. 86 Abs. 1 EG [nunmehr Artikel 106 Absatz 1 des AEUV] in Verbindung mit Art. 82 EG [nunmehr Artikel 102 des AEUV] aufgestellten Verbote [verstößt], wenn er im Bereich der Gesetzgebung oder Verwaltung eine Maßnahme trifft, mit der er eine Situation schafft, in der ein Unternehmen, dem er besondere oder ausschließliche Rechte verliehen hat, durch die bloße

Ausübung der ihm übertragenen Vorzugsrechte seine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt oder wenn durch diese Rechte eine Lage geschaffen werden könnte, in der dieses Unternehmen einen solchen Missbrauch begeht [...]. Es ist insoweit nicht erforderlich, dass ein Missbrauch tatsächlich stattfindet » (EuGH, 17. Juli 2014, C-553/12 P, *Europäische Kommission gegen Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI)*, ECLI:EU:C:2014:2083, Randnr. 41).

Die Artikel 102 und 106 des AEUV stehen ferner einer nationalen Regelung entgegen, die einer juristischen Person, die Rennen in einem bestimmten Bereich veranstaltet und in diesem Rahmen auch Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträge abschließt, die Befugnis verleiht, ihr Einverständnis zu Anträgen auf Genehmigung der Durchführung solcher Rennen zu erklären, ohne dass diese Befugnis Beschränkungen, Bindungen und einer Kontrolle unterliegt (EuGH, große Kammer, 1. Juli 2008, C-49/07, *Motosykletistiki Omospondia Ellados NPID (MOTOE) gegen Elliniko Dimosio*, ECLI:EU:C:2008:376, Randnr. 53).

B.14. Im Vorlageentscheid wird weder präzisiert, inwiefern die fragliche Bestimmung der Nationallotterie ein besonderes oder ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 des AEUV gewähren würde, noch inwiefern der Behandlungsunterschied zur missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung der Nationallotterie auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben führen könnte. Die Nationallotterie verfügt über kein besonderes oder ausschließliches Recht in Sachen Glücksspiele und Wetten.

B.15. Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 Absatz 1 des AEUV.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul